

61. Sind die Vorschriften des Art. 33 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 17. März 1892 auch von dem außerbayerischen deutschen Standesbeamten zu beachten?
Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §§ 38. 48. 69.
Reichsverfassung Artt. 3 u. 78.
Versailler Vertrag vom 28. November 1870 Nr. III.

I. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1899 g. R. Rep. 938/99.

I. Landgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

Nach Art. 3 Absf. 1 und 4 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 26. April 1868, in der Fassung, die es nach mehrfachen Abänderungen durch Gesetz vom 17. März 1892 erhalten hat (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51), darf die Verehelichung eines Angehörigen der bayerischen Landesteile r./Rh. nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktverwaltungsbehörde der Gemeinde, in

welcher der Mann seine Heimat hat, ausgestelltten Zeugnisse, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im erwähnten Gesetze begründetes Hindernis bestehe. An dieser Bestimmung wurde durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nichts geändert, weil nach Ziff. III § 1 des Pariser Vertrages vom 23. November 1870 und dem Schlußprotokolle dazu vom gleichen Tage das Gesetzgebungsrecht des Reiches bezüglich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse, sowie des VerhelichungsweSENS sich nicht auf Bayern erstreckt. Auch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung ist demgemäß in Bayern nicht zur Einführung gekommen.

Die Tragweite der erwähnten Vorschrift ergibt sich aus dem Grundsatz des bayerischen Gesetzes, daß die Staatsangehörigkeit das Eheschließungsrecht regelt (Artt. 32 ff.), ein Grundsatz, der übrigens im allgemeinen als der herrschende zu erachten ist.

Vgl. Hirschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes (3. Aufl.) S. 170. 171.

Die Ehe, die ein Angehöriger des rechtsrheinischen Bayern der bezeichneten Vorschrift zuwider eingeht, ist also ohne Rücksicht auf den Ort, wo dies geschieht, ungesetzmäßig.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Großherzoglich hessischer Standesbeamter zu T. die Eheschließung eines bayerischen rechtsrheinischen Staatsangehörigen mit einer Frauensperson aus T. vollzogen hat, ohne daß das nach bayerischem Gesetze erforderliche Verhelichungszeugnis vorlag. Der Eröffnungsbeschluß hatte darin eine Verfehlung nach §§ 38 und 69 des Personenstandsgesetzes erblickt; die Strafkammer aber hat den Angeklagten freigesprochen, im wesentlichen mit der Begründung, ein bayerischer Staatsangehöriger sei in Hessen kein Ausländer, auf den sich § 38 a. a. O. beziehe; § 45 daselbst komme nicht in Betracht, weil gemäß § 74 ebenda im Zusammenhange mit den bayerischen Vorschriften über das Aufgebot von dem hessischen Standesbeamten die Anordnung eines Aufgebotes nicht habe in Erwägung gezogen werden können, und endlich § 69 nicht, weil es sich nicht um eine im Personenstandsgesetz enthaltene oder aufrecht erhaltene Vorschrift handele.

Der hiergegen eingelegten Revision des Staatsanwaltes war statt-

zugeben, obgleich der Strafkammer darin beigeplichtet werden muß, daß § 38 des Personenstandsgesetzes nicht anwendbar ist. Dort ist — soweit hier von Belang — von Ausländern die Rede. Die Bezeichnung oder Behandlung als Ausländer ist durch Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches bezüglich der Angehörigen eines der in Art. 1 daselbst genannten Bundesstaaten schlechtweg ausgeschlossen. Bayern ist durch seine beim Eintritte in den Bund gemachten Vorbehalte in keiner Beziehung, auch nicht bezüglich dieser Vorbehalte, im Verhältnisse eines Auslandes zu den übrigen Bundesstaaten verblieben. Seine sog. Reservatrechte sind vertragsmäßige Rechte innerhalb der Bundesverfassung (Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung).

Es kann darum nicht in staatsrechtlichem Sinne gemeint sein, wenn Vollzugsvorschriften einzelner Bundesstaaten (vgl. die Zusammenstellung bei Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 270 Anm. 37) die Angehörigen des Königreiches Bayern oder seiner rechtsrheinischen Gebietsteile als Ausländer betrachtet wissen wollen, wie dies namentlich in der Großherzoglich hessischen Instruktion vom 9. November 1875 (Regierungsblatt S. 609) zu § 38 des Personenstandsgesetzes geschehen ist.

Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern und hiermit § 38 des Personenstandsgesetzes kommen also nicht in Frage.

Daraus folgt jedoch nicht die Straflosigkeit des Angeklagten nach § 69 des erwähnten Gesetzes.

Diese Bestimmung soll nach den Motiven S. 36 zur Verhütung ungesetzmäßiger Eheschließungen dienen, indem sie „Pflichtwidrigkeiten der Standesbeamten begegnen“ will. Es ist anzunehmen, daß das Gesetz, da es den Zweck verfolgt, einheitliches Eheschließungsrecht für das Deutsche Reich zu begründen, die Pflichten des Standesbeamten erschöpfend feststellen, zugleich aber deren sorgfältigste und umfassendste Erfüllung, soweit davon die Gesetzmäßigkeit der Eheschließung bedingt ist, durch die Strafdrohung des § 69 sichern wollte. Hierüber lassen die Verhandlungen im Reichstage zu § 68 des Entwurfes (Sitzung vom 18. Januar 1875) keinen Zweifel aufkommen. Dieser Auffassung steht die Beschränkung der Strafdrohung auf die Außerachtlassung der „in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften“ nicht entgegen. Denn nach § 48 daselbst muß der Standesbeamte, wenn er Kenntnis von einem Eheschließungsbehinderung erhält, die Eheschließung ablehnen. Die Außerachtlassung

dieser Vorschrift fällt unter den Wortlaut des § 69, sie betrifft eine in diesem Gesetze gegebene Vorschrift. Sobald zuzugeben ist, daß für die Eheschließung eines bayerischen Staatsangehörigen der Mangel des in Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses ein aufschiebendes Hindernis bildet, hat der Angeklagte durch dessen vorfällige oder fahrlässige Nichtbeachtung sich gegen § 48 verfehlt und der Strafdrohung des § 69 ausgesetzt.

Dem § 48 macht keinen Unterschied zwischen auflösenden und aufschiebenden Ehehindernissen, und ob sie auf Reichsrecht oder Landesrecht beruhen. Dies stimmt überein mit den Bestimmungen des § 38, der, während § 39 alle weiteren Beschränkungen aufhebt, die dort bezeichneten landesgesetzlichen aufschiebenden Ehehindernisse fortbestehen läßt. Daß sie aufschiebende Ehehindernisse sind, hat das Reichsgericht bereits wiederholt anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 257, Bd. 5 S. 343, Bd. 15 S. 51.

Das Nämliche muß von dem Mangel des nach Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes erforderlichen Verehelichungszeugnisses gelten, im Hinblick auf das darin enthaltene Verbot der Eheschließung ohne solches Zeugnis. Der Begriff eines Ehehindernisses ist nicht nur begründet, wo es die geschlossene Ehe ungültig macht (auflösendes Ehehindernis), sondern auch wo die Eheschließung bis nach Erfüllung gewisser Bedingungen verboten ist (aufschiebendes Ehehindernis), und dies trifft hier ebenso wie in den Fällen des § 38 des Personenstandsgesetzes zu. Und da die Wirkung eines solchen Ehehindernisses von der Staatsangehörigkeit der Eheschließenden, nicht von dem Orte der Eheschließung abhängt, so besteht es im ganzen Deutschen Reiche. Unter den reichsrechtlich noch als wirksam zugelassenen landesgesetzlichen Ehehindernissen je nach dem Bundesstaate, in dessen Gesetzgebung sie begründet sind, zu entscheiden, würde schon im allgemeinen der Idee der Reichseinheit und dem Zwecke eines geordneten Rechtszustandes innerhalb des Reiches widersprechen.

Daß die landesgesetzlichen — also auch die bayerischen — Vorschriften über das Erfordernis der zustimmenden Erklärung gewisser Personen gemäß § 45 Nr. 2 des Personenstandsgesetzes im ganzen Reiche zu beobachten sind, und daß die in § 45 begründete Verpflichtung der Standesbeamten zur Erforschung, jedenfalls zur Beachtung

von Ehehindernissen sich innerlich nicht von der ganz allgemein gehaltenen Vorschrift des § 48 unterscheidet, ist im Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 13. November 1886 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 47 und 53) eingehend nachgewiesen. Daraus ergibt sich die ebenmäßige Anwendbarkeit des § 69 auf Verfehlungen gegen § 48 von selbst.

Allerdings ist im vorliegenden Falle nicht von dem Erfordernisse einer Einwilligung oder Zustimmung die Rede, denn das distriktpolizeiliche Zeugnis hat nicht die Bedeutung einer solchen. Auch ist zuzugeben, daß das Personenstandsgesetz die Notwendigkeit der Vorlage eines solchen Zeugnisses bei Verheirathung bayerischer Staatsangehöriger nicht ausdrücklich erwähnt. Allein beides fordert der § 48 des Personenstandsgesetzes nicht; er spricht schlechtweg von Ehehindernissen. Der § 38 daselbst führt nur einen Teil der außerhalb der reichsgesetzlich festgesetzten Ehehindernisse wirksam bleibenden auf, und zwar diejenigen, die ohne den ausdrücklichen Vorbehalt im Gesetze gemäß § 39 daselbst aufgehoben gewesen wären. Die Vorschriften des bayerischen Heimatgesetzes dagegen bedurften eines solchen Vorbehaltes ihrer Fortdauer nicht, weil sie bereits durch die Reichsverfassung vorbehalten waren. Daraus erklärt sich, warum jene im Personenstandsgesetze erwähnt werden mußten, diese nicht. Eine innere Verschiedenheit besteht, wie gezeigt, nicht. Die verfassungsmäßig, also gleichfalls reichsgesetzlich aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger haben den gleichen Anspruch auf den gleichen Schutz wie die reichsrechtlich aufrechterhaltenen Bestimmungen der anderen Bundesstaaten über die Eheschließung ihrer Staatsangehörigen. Sie sind den unmittelbar reichsgesetzlichen gleichzuachten.

Bis zum bayerischen Gesetz vom 17. März 1892 begründete der Mangel des distriktpolizeilichen Zeugnisses die Ungültigkeit der Ehe, er war ein auflösendes Ehehindernis. Durch das erwähnte Gesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) ist diese Folge beseitigt und schließt sich nunmehr die Fassung des Gesetzes bezüglich der Gültigkeit der Ehe genau der Fassung des § 150 des in § 38 aufrecht erhaltenen Militärgesetzes und des § 38 selbst an, ja sie ist ihnen in diesem Punkte geradezu nachgebildet.

Vgl. Riedel, Kommentar zum Heimatgesetz S. 229.

Es besteht also kein Grund, wegen dieser Änderung die fragliche Vor-

schrift hinter die in § 38 erwähnten landesgesetzlichen Vorschriften anderer Bundesstaaten zurückzusetzen. Im übrigen aber ist das Verbot geblieben, und die Ungesetzlichkeit einer im Widerspruch damit geschlossenen Ehe hat gesetzliche Folgen, die in öffentlich-rechtlicher Beziehung denen der Ungültigkeit gleichkommen; es bleiben ihr die Wirkungen einer gültigen Ehe in Beziehung auf den Heimatwerb der Frau und ihrer Kinder versagt. Die hieraus entspringenden Nachteile überwiegen offenbar in den meisten Fällen die möglicherweise aus der Nichtbeachtung mancher durch § 38 ausdrücklich aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. über Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens vor der Eheschließung nach hessischen oder weiland kurhessischen, nassauischen oder Frankfurter Vorschriften entstehenden Unzuträglichkeiten.

Vgl. die Hessische Instruktion vom 9. November 1875 zu § 38 des Personenstandsgesetzes, Hirschius S. 312. 313.

Die Notwendigkeit, den schweren Unzufömmlichkeiten vorzubeugen, die sowohl für die Eheschließenden, als namentlich auch im Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten untereinander entstehen müßten, wenn den deutschen außerbayerischen Standesbeamten freigegeben wäre, das in Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes nach wie vor begründete aufschiebende Ehehindernis unbeachtet zu lassen, ist somit nicht geringer anzuschlagen, als die, für Beachtung jener anderen, vorzugsweise privatrechtlichen Bestimmungen zu sorgen, und es ist unannehmbar, den in §§ 48 und 69 des Personenstandsgesetzes liegenden Zwang nur auf letztere zu beziehen. Auf die lediglich disziplinäre Ahndung der Nichtbeachtung der bayerischen Bestimmungen im Gegensatz zu der strafrechtlichen des § 69 gegenüber anderen Bundesstaaten kann das Gesetz nicht haben verweisen wollen, da diese davon abhängig wäre, ob die einzelnen Bundesstaaten ihren Standesbeamten die Beachtung jener Bestimmungen vorschreiben.

Daß es in der That im Sinne des Personenstandsgesetzes liegt, die Beachtung der bayerischen Sonderbestimmungen durch alle Standesbeamte des Deutschen Reiches als deren „in dieses Gesetz“ aufgenommene Pflicht zu betrachten, wird, abgesehen von den Maßregeln, die darauf abzielen, den außerbayerischen Standesbeamten Kenntnis von dem Ehehindernisse des Mangels des fraglichen Zeugnisses zu geben (Niedel-Proebst, Bayerisches Heimatgesetz S. 71 Nr. 1), bestätigt durch § 74

Abf. 2 daselbst, dessen Bestimmung laut der Motive S. 36 gerade mit Rücksicht auf die bayerische Gesetzgebung aufgenommen ist und jeden Zweifel unmöglich macht, daß im ganzen Reiche, wo immer es sich um Verhehlchung eines bayerischen Staatsangehörigen handelt, eine andere Sachbehandlung einzutreten hat, als die in § 45 vorgeschriebene, daß also dem Standesbeamten die Beachtung des bayerischen Heimatgesetzes im Personenstandsgesetze zur Pflicht gemacht ist. Erlangt er in Erfüllung dieser Pflicht von dem Bestehen eines Ehehindernisses Kenntnis, so ist dessen Beachtung seine Pflicht nach dem klaren Wortlaute des § 48.

Insofern hiernach der außerbayerische Standesbeamte in die Lage kommt, die Gesetzgebung eines anderen als seines eigenen Bundesstaates berücksichtigen zu müssen, wie dies in Folge von Staatsverträgen des Deutschen Reiches, z. B. mit Italien und Belgien (vgl. Hinshius, Personenstandsgesetz Note 24 zu § 38) bezüglich der Gesetzgebung des Auslandes der Fall ist, konnte die hessische Instruktion zu § 38 die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern den „Ausländern in dem hier fraglichen Sinne“ gleichstellen. Aber weiter geht die Ähnlichkeit mit dem Verhältnisse zum Auslande nicht, und sie ist „in diesem Sinne“ nicht minder vorhanden gegenüber allen anderen Bundesstaaten, soweit es sich um deren Vorschriften über die Verhehlchung von Beamten, und ganz allgemein, soweit es sich um Vorschriften der in § 38 Abf. 2 bezeichneten Art handelt.

Eine Folge engerer Auslegung des § 48 wäre die, daß die Beobachtung ausländischer Gesetze, wo sie dem Auslande vertragsmäßig zugesichert ist, bei Strafe (§ 69) geboten wäre — gemäß § 38 —, die der Gesetze des Bundesstaates Bayern nicht, daß die lediglich im Personenstandsgesetze in Bezug genommenen bundesstaatlichen Besonderheiten durch Strafandrohung geschützt wären, die durch Verträge und Reichsverfassung gewährleistet sind nicht!

Allen diesen unannehmbaren Folgerungen ist im Personenstandsgesetze selbst der Weg abgegraben durch die ganz allgemeine, alle Ehehindernisse umfassende Vorschrift des § 48, durch welche ihre Beachtung zu einer „in diesem Gesetze“, wie § 69 verlangt, gegebenen Vorschrift geworden ist.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß die bayerische Regierung selbst auf einem anderen Standpunkte gestanden habe, da sie bei

Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung,

Beilageband V zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79 S. 24,

die Ansicht ausspricht, die Strafbestimmung des § 69 des Reichsgesetzes bedrohe zunächst nur die Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften, könne also auf eine ganz außerhalb des Reichsgesetzes liegende Vorschrift (d. i. den Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes) nicht angewendet werden. Diese enge Auslegung des § 69 war in der Litteratur vertreten (vgl. Sicherer, a. a. D. S. 425), und früher auch der Rechtsprechung nicht fremd, da auf die Form der Erwähnung im Personenstandsgesetz besonderes Gewicht gelegt wurde.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 7 S. 8.

Erst der Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 13. November 1886 hat nachgewiesen, daß § 69 eine größere Tragweite hat, und es ist nur eine Fortbildung der jenem Beschlusse zu Grunde liegenden Gedanken, wenn dem § 48 diejenige Tragweite beigegeben wird, die ihm seinem Wortlaute sowohl als nach dem Zwecke des Gesetzes zukommt. Der Art. 15 des bayer. Ausf.-Ges. zur St. P. O. hatte somit zwar offenbar die Bestimmung, wenigstens innerhalb der bayerischen Landesgrenzen der Vorschrift des Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes Beachtung zu sichern, aber konnte und wollte keinesfalls über die Wirksamkeit des Reichsgesetzes, dem er sich wörtlich angeschlossen, irgendwie vorabentscheiden. Der Ausschluß der letzteren hätte ja den Art. 33 a. a. D. gerade dort zu einer *lex imperfecta* gemacht, wo die Gefahr seiner Verletzung am größten war.

Daß übrigens Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes, wenn auch nicht zu den im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 gegebenen Vorschriften, so doch zu den dort in Bezug genommenen gehört, erkennen auch die Motive zum bayerischen Ausführungsgesetz vom 8. August 1879 ausdrücklich an, indem dort gesagt wird: „Auf diese bayerische Spezialbestimmung der Notwendigkeit eines distriktspolizeilichen Zeugnisses, dessen Erteilung ein Aufgebot voranzugehen hat, bezieht sich auch § 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, welches die Gültigkeit des bayerischen Reservatrechtes hiermit indirekt bestätigt.“

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79 Beilageband V S. 25.

Daß endlich sowohl vorsätzliche als fahrlässige Zuwiderhandlungen der Standesbeamten gegen das Personenstandsgezet in § 69 mit Strafe bedroht sind, und daß es keinen Unterschied begründet, ob es sich um Ehehindernisse nur aufschiebender Art handelt oder solche, die die abgeschlossene Ehe ungültig machen, ist, wie bereits erwähnt, schon wiederholt vom Reichsgerichte ausgesprochen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 257, Bd. 15 S. 51, Bd. 5 S. 343,

und geht insbesondere aus § 38 hervor, wo nur aufschiebende Ehehindernisse in Frage sind, deren Nichtbeachtung gleichwohl stets als unter § 69 fallend anerkannt wurde.

Die Freisprechung ist also durch die Gründe des Urteils nicht getragen.